



Fachbereich Bauen und Umwelt  
Az.: 61.37  
Datum: 28.09.2005  
Sachbearbeiter/in: Kahlert, Bernd

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| Vorlagenart                   | Vorlagennummer  |
| <b>Beschluss-<br/>vorlage</b> | <b>2005/201</b> |
| Öffentlichkeitsstatus:        | öffentlich      |

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Deichverteidigungsordnung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes

**Produkt/e:**

10.01.50 - Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Flächenpool

**Status Sitzungsdatum Gremium**

|   |            |   |
|---|------------|---|
| Ö | 20.10.2005 | Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 und Verbraucherschutz |
| N |            | Kreisausschuss  |
| Ö |            | Kreistag  |

**Abzeichnung:**

Landrat

Organisationseinheit

**Anlage/n:**

2

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Deichverteidigungsordnung (DVO) des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV) wird beschlossen.

**Sachlage:**

Mit dem Zusammenschluss des Neuhauser Deichverbandes und des Unterhaltungsverbandes Krainke zum Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband zum 1. Januar 2004 und dem Umzug der Geschäftsstelle des Verbandes von Zeetze nach Neuhaus sind textliche Änderungen in der bestehenden Deichverteidigungsordnung, welche als Anlage dieser Vorlage beigelegt ist (Anlage 1), erforderlich geworden.

Im Rahmen der Änderung der Deichverteidigungsordnung hat der Verband Vorschläge zur Änderung der Richtwasserstände für die Auslösung bzw. Aufhebung von Alarmstufen (§ 3 der DVO) vorgelegt. Aus Sicht der unteren Deichbehörde bestehen gegen die vorgeschlagenen Richtwasserstände keine Bedenken.

Ferner sind in der Änderungsverordnung Vorschläge des für Katastrophenschutz zuständigen Fachdienstes „Ordnung und Kommunales“ des Landkreises Lüneburg berücksichtigt worden.

Die Deichverteidigungsordnung ist eine Verordnung des Landkreises Lüneburg und dementsprechend ist die Änderungsverordnung vom Kreistag zu beschließen. Der NDUV hat der Änderungsverordnung bereits zuge-

stimmt.

Wo Änderungen an der zurzeit gültigen DVO (Anlage 2) vorgenommen worden sind, ist dieses durch Fettdruck und Kursivschrift sowie durch einen Balken am rechten Rand kenntlich gemacht.

---

---